

# Verstümmelung weiblicher Genitalien

## Fact Sheet



EUROPÄISCHE CHARTA  
ZUR GLEICHSTELLUNG  
VON FRAUEN  
UND MÄNNERN



# Rechtliche Vorgaben aus der Istanbul-Konvention

Artikel 38 | Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention).

## Verstümmelung weiblicher Genitalien

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a) Entfernung, Infibulation oder Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung der gesamten großen oder kleinen Schamlippen oder Klitoris einer Frau oder eines Teiles davon;
- b) ein Verhalten, durch das eine Frau dazu genötigt oder gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen;
- c) ein Verhalten, durch das ein Mädchen dazu verleitet, genötigt oder dazu gebracht wird, sich einer der unter Buchstabe a aufgeführten Handlungen zu unterziehen.

# Rechtliche Vorgaben auf Bundesebene

## Strafgesetzbuch (StGB)

### § 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.<sup>1</sup>

Daneben kommen auch die Straftatbestände der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB, der schweren Körperverletzung gem. § 226 StGB und der Misshandlung von Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB in Betracht. § 226a StGB ist als Verbrechenstatbestand ausgestaltet. Die Strafandrohung reicht von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Eine evtl. Einwilligung der Patientin in den Eingriff entfaltet gem. § 228 StGB keine rechtfertigende Wirkung, weil die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Insbesondere Eltern drohen im Zusammenhang mit dem Eingriff je nach Tatbeitrag unterschiedliche strafrechtliche Konsequenzen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_226a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_226a.html). Download 06.02.2020

<sup>2</sup>Vgl. hierzu: Bundesärztekammer: Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation Abk.: FGM) Stand: April 2016

# Zahlen | Daten | Fakten

## Verstümmelung weiblicher Genitalien

Nach Angaben von UNICEF sind weltweit etwa 125 Millionen Frauen und Mädchen betroffen, vor allem im nördlichen Afrika aber auch in südostasiatischen Ländern und im Mittleren Osten.

Nach aktuellen Untersuchungen des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) werden in den kommenden zehn Jahren bis zu 70 Millionen Mädchen von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sein. Wenn keine signifikanten Fortschritte bei der Zurückdrängung dieser Praktik gemacht werden, könnte die Zahl sogar noch höher ausfallen.

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein in der Öffentlichkeit dafür gewachsen, dass aufgrund von Migrationsprozessen auch innerhalb der deutschen Gesellschaft eine Auseinandersetzung mit diesem Problem notwendig ist. Genaue Zahlen, wie viele von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leben, liegen bisher nicht vor.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) unterscheidet vier Formen von weiblicher Genitalverstümmelung: Entfernung der Vorhaut mit der ganzen oder einem Teil der Klitoris (Klitoridektomie), Entfernung der Klitoris mit teilweiser oder totaler Entfernung der kleinen Schamlippen (Exzision), Entfernung der ganzen oder eines Teils der äußeren Genitalien und Verengung oder Verschließung der vaginalen Öffnung (Infibulation) sowie andere Formen von medizinisch nicht erforderlichen Verletzung der äußeren und/oder inneren weiblichen Geschlechtsorgane wie zum Beispiel Piercing, Einschnitt oder Einriss der Klitoris.

Die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung kann zu schweren seelischen und körperlichen Schäden führen. Frauen sind damit ihr Leben lang belastet. Bei der Behandlung von betroffenen Mädchen und Frauen ist für medizinische Fachkräfte neben einem guten Fachwissen auch eine besondere Sensibilität für die soziale und psychische Situation der Betroffenen erforderlich. Daher hat die Bundesärztekammer bereits im Jahr 2005 Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung herausgegeben und diese Ende des Jahres 2012 aktualisiert.

Die Weltgemeinschaft hat sich mit den nachhaltigen Entwicklungszielen vorgenommen, bis 2030 Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Dazu gehört unter anderem die Abschaffung schädlicher Praktiken wie Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung.<sup>3</sup>

---

3 Vgl. hierzu: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <https://www.frauengesundheitsportal.de/themen/gewalt/meldung/weibliche-genitalverstuemmung-70-millionen-maedchen-bis-2030-bedroht/> Download 06.02.2020

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/migrantinnen-schuetzen/genitale-verstuemmung-bei-frauen-und-maedchen/genitale-verstuemmung-bei-frauen-und-maedchen/80720>, Download 06.02.2020

# Arbeitsgruppe Bund, Länder und Nichtregierungsorganisationen

Entscheidend für die Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland sind die Einbeziehung lokaler Schlüsselakteure und eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Kulturkreisen. Die Bundesregierung hat daher eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der Vertreterinnen und Vertreter von Bundesressorts, den Ländern, der Bundesärztekammer und von Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat Anfang 2014 die Mitteilung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von weiblicher Genitalverstümmelung zu ihrer Arbeitsgrundlage erklärt. Die Mitteilung beinhaltet verschiedene Maßnahmen, mit denen die weibliche Genitalverstümmelung bekämpft werden soll, unter anderem:

- die Erlangung eines besseren Verständnisses der Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung in der EU,
- die Förderung eines nachhaltigen sozialen Wandels, um weibliche Genitalverstümmelung zu verhindern,
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei einer wirksamen Strafverfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung und
- der Schutz für gefährdete Frauen im Hoheitsgebiet der EU.
- Die Bedrohung mit Genitalverstümmelung ist als geschlechtsspezifische Verfolgung, die der Betroffenen auch durch nichtstaatliche Akteure drohen kann, im Asylverfahrensgesetz als Fluchtgrund anerkannt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/migrantinnen-schuetzen/genitale-verstueummelung-bei-frauen-und-maedchen/genitale-verstueummelung-bei-frauen-und-maedchen/80720>. Download 06.02.2020

# 06. FEBRUAR INTERNATIONALER TAG GEGEN WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

06. Februar | Mit dem internationalen Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung wird auf eine schwere Menschenrechtsverletzung aufmerksam gemacht. Der Aktionstag wurde 2004 durch die First Lady von Nigeria, Stella Obasanjo, ausgerufen und schließlich von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (UNO) zum Internationalen Gedenktag erklärt.

Quelle: Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

## Impressum

Stadt Pforzheim  
Rechtsamt  
Gleichstellungsbeauftragte  
Marktplatz 1  
75175 Pforzheim

Telefon +49 (0)7231 39-2548  
Telefax +49 (0)7231 39-1463

[gleichstellung@pforzheim.de](mailto:gleichstellung@pforzheim.de)  
[www.pforzheim.de](http://www.pforzheim.de)